

Ergänzung Nr. 1 zu Punkt 2

Gremium: Wahlausschuss öffentlich
Sitzung am: 27.01.2020

Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke

Sachverhalt:

Auf die Vorlage zu Punkt 2 der Sitzung des Wahlausschusses vom 27.01.2020 wird verwiesen.

Die Verwaltung musste aufgrund der dort geschilderten rechtlichen Ausgangssituation eine Neuaufteilung der Wahlbezirke vornehmen. Diese ist als Anlage 1 beigefügt, eine grafische Übersicht als Anlage 2.

Dabei galt es insbesondere, nicht nur die umfangreichen Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes NRW in seinem Urteil vom 20.12.2019, sondern auch alle zwischenzeitlich ergänzend dazu eingegangenen Erlasse und Hinweise des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Ziel bei der Neuaufteilung musste es daher sein, nicht nur eine Abweichung von maximal 15 % vom Durchschnittswert der relevanten Einwohner einzuhalten, sondern auch insgesamt eine Ausgewogenheit der Wahlbezirke, insbesondere auch benachbarter, zu erreichen. Dies folgt dem vom Verwaltungsgerichtshof explizit genannten Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit, das heißt, jede Stimme muss annähernd gleich viel Gewicht haben.

Insofern waren nicht nur Änderungen durch die drei den Wert von 15% über- bzw. unterschreitenden bisherigen Wahlbezirke (6, 18, 21) erforderlich, sondern auch in davon nicht unmittelbar betroffenen Wahlbezirken wie z.B. auf der Zange und auf dem Deichhaus.

Aus der Anlage 3 ist die jeweilige Abweichung der einzelnen Wahlbezirke zum Durchschnittswert ersichtlich.

Der Wahlbezirk 22 (Braschoss) hat zwar eine Abweichung von genau 15 %, ist aber als räumlich in sich abgeschlossener Bereich anzusehen, der auch deutlich außerhalb des übrigen Bereiches der Stadt Siegburg ist. Insofern ist diese Abweichung zur Wahrung des räumlichen Zusammenhangs zu rechtfertigen, zumal der gesetzlich nach wie vor gegebene Rahmen von 25% keinesfalls erreicht wird.

In allen anderen Wahlbezirken wird eine Abweichung von 15% nicht annähernd erreicht.

Seit der Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer kommunalwahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 wird für die Ermittlung der Wahlbezirksgrößen die Zahl der Deutschen sowie der EU-Ausländer herangezogen. Für die Prüfung, ob die Wahlbezirke den vom Verfassungsgerichtshof definierten Grundsätzen entsprechen, ist als weitere Prüfung auch die Zahl der Wahlberechtigten heranzuziehen. Aus der Anlage ist zu ersehen, dass mit Ausnahme des Wahlbezirkes 22 alle Wahlbezirke innerhalb des 15%-igen Rahmen liegen. Wahlbezirk 22 (Braschoss) weicht um 17,25% ab, diese Abweichung ist aber aufgrund der räumlichen

Zusammenhänge (siehe vorstehende Ausführungen) zulässig.

Weiterhin ist zu prüfen, ob es seit dem gesetzlich festgelegten Stichtag der Einwohnerauswertung (30.04.2019) bis zum Wahltag bereits bis jetzt erkennbare weitere Auswirkungen gegeben hat oder gravierende Veränderungen noch erkennbar sind, die die ermittelten Zahlen deutlich verändern. Dies könnte z.B. bei einem größeren Neubaugebiet oder bei einer deutlichen Zahl von britischen Staatsbürgern („Brexit“) in einem Wahlbezirk der Fall sein. Da derzeit insgesamt nur 22 britische Staatsbürger verteilt in Siegburg gemeldet sind und auch keine sonstigen gravierenden Veränderungen bekannt und erkennbar sind, sind die als Anlage 3 und 4 beigefügten Zahlen für die Wahlbezirkseinteilung maßgeblich.

Beschlussvorschlag:

Der Wahlausschuss beschließt unter Berücksichtigung der Ausführungen der Verwaltung in dieser Vorlage gemäß § 4 Absatz 1 des Wahlgesetzes NRW die als Anlage 1 beigefügte Wahlbezirkseinteilung.

Siegburg, 23.1.2020